

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/192 –**

Arbeitslosenhilfe bei erneuter Bedürftigkeit und Erziehungsgeldbezug

Seit dem 1. April 1997 ist es nach längeren Zeiträumen der Nichtbedürftigkeit für Personen nach Pflege, Kinderbetreuung, Selbständigkeit oder unterschiedlichen Ursachen von Nichtbedürftigkeit möglich, Wiederbewilligungsanträge auf Arbeitslosenhilfe zu stellen. Interessant ist, ob und wie diese Regelung im SGB III erfolgreich in Anspruch genommen wird. Für Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher wurde der Bezug von Erziehungsgeld an die Verfügbarkeit gegenüber dem Arbeitsamt geknüpft. Nicht selten passiert es, daß Leistungsbezieherinnen und -bezieher auf Grund der Kürze der unterschiedlichen Angebote des Arbeitsamtes ihre Kinder nicht unterbringen können und sich aus diesem Grunde aus der Arbeitslosigkeit abmelden bzw. eine Sperrzeit hinnehmen müssen.

1. Nach welchen Zeiträumen kann die Arbeitslosenhilfe nach
 - a) Pflegezeiten,
 - b) Kinderbetreuungszeiten,
 - c) Zeiten der Selbständigkeit und
 - d) Zeiten der Nichtbedürftigkeit
wiederbewilligt werden?

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Um den Anreiz zur Selbsthilfe für Arbeitslose zu erhöhen sowie besonderen Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen, verlängert sich diese Frist u. a. um Zeiten, in denen der Arbeitslose

- a) einen Angehörigen gepflegt hat,
- b) ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Dezember 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- c) selbständig erwerbstätig war oder
- d) nicht bedürftig war,

unter den in § 196 Abs. 1 Satz 2 SGB III geregelten Voraussetzungen um längstens zwei Jahre. Wenn der Arbeitslose innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe erfüllt, kann die Arbeitslosenhilfe wiederbewilligt werden.

2. Wie vielen Bedürftigen wurde seit dem 1. April 1997 die Arbeitslosenhilfe wiederbewilligt nach
 - a) Pflegezeiten,
 - b) Kinderbetreuungszeiten,
 - c) Zeiten der Selbständigkeit und
 - d) Zeiten der Nichtbedürftigkeit?(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)

Die Zahl der Arbeitslosen, denen die Arbeitslosenhilfe nach Pflegezeiten, Kinderbetreuungszeiten, Zeiten der Selbständigkeit und Zeiten der Nichtbedürftigkeit wiederbewilligt wurde, wird von der Bundesanstalt für Arbeit statistisch nicht erfaßt.

3. Welche hauptsächlichen Gründe geben Erwerbslose bei einer erneuten Antragstellung zur Wiederbewilligung der Arbeitslosenhilfe an?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und hauptsächlichen Gründen!)

Die Gründe, die Arbeitslose beim Antrag auf Wiederbewilligung der Arbeitslosenhilfe angeben, werden von der Bundesanstalt für Arbeit nicht erfaßt.

4. Aus welchen Gründen (z. B. Annahme einer unbefristeten versicherungspflichtigen Arbeit, Nebentätigkeit, Teilzeitjob, Heirat, Lebensgemeinschaft, Scheidung bzw. Einkommen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern) wird die Bedürftigkeit bei Empfängerinnen bzw. Empfängern von Arbeitslosenhilfe aberkannt bzw. unterbrochen?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und hauptsächlichen Gründen!)

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt die Gründe nicht statistisch, aus denen die Bedürftigkeit bei Empfängerinnen bzw. Empfängern von Arbeitslosenhilfe vorübergehend oder endgültig entfällt und der Bezug der Arbeitslosenhilfe deshalb vorübergehend oder endgültig beendet wird.

5. Wie viele Bezieher von Arbeitslosenhilfe beziehen seit dem 1. Januar 1998 neben der Arbeitslosenhilfe Erziehungsgeld, und wie viele waren es in den Vorjahren seit 1990?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt seit dem Außerkrafttreten von § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz am 31. Dezember 1997 die Personen nicht mehr statistisch, die gleichzeitig Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld beziehen.

Die durchschnittliche Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld von 1990 bis 1997 – getrennt nach Geschlecht und Bundesgebiet West/Ost – ist in den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Tabellen zu entnehmen („Arbeitslosenhilfeempfänger gemäß § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz“).

6. Wie vielen Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld wurden seit dem 1. Januar 1998
 - a) Arbeitsangebote unterbreitet,
 - b) Weiterbildungsangebote angetragen oder
 - c) Trainingsmaßnahmen kurzfristig angeboten?(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)
7. Wie viele Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Erziehungsgeldbezug konnten seit dem 1. Januar 1998 nach Angebot des Arbeitsamtes eine Arbeit aufnehmen?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)
8. Wie viele Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Erziehungsgeldbezug wurden in Teilzeitarbeit erfolgreich vermittelt?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)
9. Wie viele Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Erziehungsgeldbezug meldeten sich wegen einem sehr kurzfristigen Arbeitsangebot, für das sie nicht verfügbar waren, ab?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)
10. Wie viele Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Erziehungsgeldbezug wurden mit einer Sperrzeit belegt, weil sie eine angebotene Arbeit oder eine Trainingsmaßnahme nicht annehmen konnten?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und monatlich!)
11. Aus welchen Gründen konnten Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Erziehungsgeldbezug die ihnen angebotene Arbeit nicht annehmen?
(Bitte Angaben nach Geschlecht und den hauptsächlichen Ursachen!)

Statistiken über Personen, die gleichzeitig Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld beziehen, bestehen seit 1998 nicht mehr (siehe Nummer 5). Die Beantwortung der Fragen 6 bis 11 ist deshalb nicht möglich.

Anlage 1Arbeitslosenhilfeempfänger nach § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz
(Jahresdurchschnitt)

Bundesgebiet	Insgesamt	Männer	Frauen
1992	1 779	122	1 657
1993	2 071	162	1 909
1994	2 366	188	2 178
1995	3 051	240	2 811
1996	3 892	276	3 616
1997	8 463	449	8 014

Anlage 2Arbeitslosenhilfeempfänger nach § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz
(Jahresdurchschnitt)

Alte Länder	Insgesamt	Männer	Frauen
1990	1 849	170	1 679
1991	1 799	122	1 677
1992	1 751	121	1 630
1993	1 931	159	1 772
1994	2 094	184	1 910
1995	2 576	229	2 347
1996	3 152	258	2 894
1997	6 603	391	6 212

Anlage 3Arbeitslosenhilfeempfänger nach § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz
(Jahresdurchschnitt)

Neue Länder	Insgesamt	Männer	Frauen
1992	28	1	27
1993	140	3	137
1994	272	5	267
1995	476	11	465
1996	740	18	722
1997	1 860	58	1 802